



Urkundenrolle Nr.8876 Sammlung Nr. 7673.....

.....PROTOKOLL DER.....

.....AUSSERORDENTLICHEN VOLLVERSAMMLUNG.....

.....DES ANERKANNTEN VEREINS.....

.....FREIWILLIGE ARBEITSEINSÄTZE - EO.....

.....ITALIENISCHE REPUBLIK.....

Am fünfzehnten März zweitausendvierundzwanzig.....

.....(15 - 3 - 2024).....

In Bozen, im Sitzungssaal des Südtiroler Bauernbundes, Leegtorweg Nr. 8, um achtzehn Uhr.....

Vor mir Dr. Gruber Gregor, Notar in Lana mit Amtssitz in Lana, Boznerstraße Nr. 2, eingetragen im Notariatskollegium von Bozen,.....

.....ist persönlich erschienen:.....

- Mayr Georg, geboren in Bozen (BZ) am 6. November 1950, mit Domizil für dieses Amt am Sitz der Vereins, italienischer Staatsbürger, nicht für sich selbst, sondern in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Vorstandes und rechtlicher Vertreter des Vereins.....

.....**FREIWILLIGE ARBEITSEINSÄTZE - EO**,.....

mit Sitz in Bozen (BZ), Leegtorweg Nr. 8, Steuernummer 94058610216, eingetragen in das Landesregister der juristischen Personen unter der Nummer 286 aufgrund des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 5/1.1 vom 21. Januar 2008, wie aus der entsprechenden Bestätigung hervorgeht, welche diesem Protokoll unter Buchstabe "A" beigelegt ist, sowie eingetragen in das Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol auf Grund des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 225/1.1. vom 22. Dezember 1997 und seit 7. November 2022 auch eingetragen in das staatliche Einheitsverzeichnis des Dritten Sektors, Sektion ehrenamtliche Organisationen.....

Der Erschienene, dessen persönlicher Identität, Eigenschaft und Vertretungsbefugnis ich Notar mir gewiss bin, ersucht mich Notar um Beurkundung des Verlaufes der außerordentlichen Vollversammlung des oben genannten Vereins, welche sich heute, an diesem Ort und zu dieser Stunde versammelt hat, um über folgende.....

.....**TAGESORDNUNG**.....

zu diskutieren und zu beschließen:.....

- Anpassung des Statutes des Vereins Freiwillige Arbeitseinsätze laut Vorschriften des G.v.D. Nr. 117/2017 zur Reform des dritten Sektors.....

Im Sinne des Art. 5a der Satzung übernimmt den Vorsitz dieser außerordentlichen Vollversammlung Herr Mayr Georg, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Vereins, welcher.....

.....**FESTGESTELLT**,.....

a) dass die Vollversammlung ordnungsgemäß im Sinne des Art. 5 der Satzung einberufen wurde;.....

b) dass von den insgesamt Nr. 11 (elf) Mitgliedern Nr. Mitglieder persönlich bzw. in

Person ihres rechtlichen Vertreters anwesend sind, Nr.

Registriert in Bozen

am 08.04.2024

N. 6786 Serie 1T

Mitglied mittels Videokonferenz über das System "TEAMS" verbunden ist und dessen Verbindung die konstante und ununterbrochene Teilnahme desselben gewährt, sowie Nr. _____

Mitglieder durch Vollmacht vertreten sind, so dass die Gesamtzahl der anwesenden Stimmrechte _____ beträgt und diese an der heutigen außerordentlichen Versammlung teilzunehmen berechtigt sind; hierzu übergibt mir der Vorsitzende die Anwesenheitsliste der Mitglieder, welche dieser Urkunde unter Buchstabe "A" beigelegt wird; _____

c) dass für den Vorstand die Erschienenene selbst, Herr Mayr Georg - Vorsitzende - und die folgenden Mitglieder anwesend sind: _____

- Frau Hofmann Brigitte, geboren in Bozen (BZ) am 5. März 1978, stellvertretende Vorsitzende; _____

- Herr Graiff Matteo, geboren in Bozen (BZ) am 18. September 1987, Vorstandsmitglied; _____

- Frau Tscholl Claudia, geboren in Bozen (BZ) am 4. März 1964, Vorstandsmitglied; _____

d) dass laut Art. 5a Absatz 5 der geltenden Satzung Beschlüsse über Satzungsänderungen mit der Zustimmung von 2/3 (zwei Drittel) der Mitglieder gefasst werden müssen; _____

e) dass der Verein rechtmäßig kein Kontrollorgan hat; _____

_____NACH ERMITTLUNG_____

der Identität und der Legitimierung der Anwesenden, sowie der Rechtsgültigkeit der Vollmachten, _____

_____ERKLÄRT_____

somit die außerordentliche Vollversammlung als rechtskräftig zusammengetreten und für beschlussfähig und eröffnet diese mit der Begrüßung der Anwesenden. _____

Der Vorsitzende verliest sodann die Tagesordnung und berichtet, dass keiner der Anwesenden erklärt hat unzureichend über die Punkte auf der Tagesordnung informiert worden zu sein und eröffnet somit die Versammlung mit der Behandlung der Tagesordnung. _____

Zum einzigen Punkt der Tagesordnung erläutert die Vorsitzende der Versammlung die Gründe für die Notwendigkeit des Abänderungsvorschlages der Satzung. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um den Übergang von der Eintragung der Körperschaft in die Sektion "ehrenamtliche Organisationen" des Registers des Dritten Sektors zur Sektion "andere Körperschaften des Dritten Sektors". _____

Der Vorsitzende verweist auf die diesbezüglichen wesentlichen Änderungen der Satzung und er stellt sodann den anwesenden Mitgliedern den neuen Inhalt vor. _____

Die wichtigsten Änderungen bzw. Neuerungen der Satzung betreffen insbesondere, aber nicht ausschließlich _____

a) die Änderung des Kürzels in der Bezeichnung der Körperschaft, und zwar vom derzeitigen Kürzel "EO" ins Kürzel "KDS", das für "Körperschaft des Dritten Sektors" steht; _____

b) die Streichung der Möglichkeit ehrenamtliche Organisationen des _____

Dritten Sektors oder andere Körperschaften ohne Gewinnabsichten, sofern ihr Anteil nicht mehr als 50% (fünfzig Prozent) der Anzahl der ehrenamtlichen Organisation ausmacht, als Mitglieder aufzunehmen;.....

c) die Aufhebung der Verpflichtung für die Durchführung der Einsätze, dass die Anzahl der in der Vereinstätigkeit beschäftigten Arbeitnehmer auf keinen Fall mehr als 50% (fünfzig Prozent) Prozent der Anzahl der ehrenamtlich Tätigkeiten ausmachen darf;.....

d) die Gewährung der Vergütung für die Tätigkeit der Mitglieder des Kontrollorgans.

Nachdem die Änderungen und Ergänzungen den Anwesenden erläutert wurden, lädt der Vorsitzende die außerordentliche Vollversammlung ein, die Satzung in der neuen Fassung, so wie sie dargelegt wurde, zu genehmigen.

Nach kurzer Diskussion, für welche keiner der Anwesenden die Protokollierung der eigenen Stellungnahmen verlangt, erklärt der Vorsitzende, dass die außerordentliche Vollversammlung des Vereins FREIWILLIGE ARBEITSEINSÄTZE - EO, mittels Handzeichen mit den Stimmen:.....

- es stimmen der Änderung zu:

- es enthalten sich der Stimme:

- es lehnen die Änderung ab:

.....BESCHLIESST.....

- I -.....

die Neufassung der Satzung des Vereins FREIWILLIGE ARBEITSEINSÄTZE - EO wie vom Vorsitzenden erläutert und in der Fassung, so wie sie unter Buchstabe "B" dieser Urkunde beigelegt und deren integrierender Bestandteil sie ist, zu genehmigen;.....

- II -.....

den Vorsitzenden des Vorstandes mit den weitestgehenden Befugnissen für die Durchführung des hier gefassten Beschlusses auszustatten und ihn zu ermächtigen für die rechtmäßige Veröffentlichung dieses Protokolls zu sorgen, mit der Befugnis, alle gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Formalitäten, welche zur Eintragung des gegenständlichen Beschlusses in die einschlägigen öffentlichen Register notwendig sind, zu erledigen, sowie alle erforderlichen jene Änderungen, Streichungen und/oder Ergänzungen an diesem Beschluss selbst und an der beiliegenden Satzung vorzunehmen, die von den zuständigen Behörden verlangt werden sollten.

Nachdem die Ergebnisse der Wahl kundgegeben worden sind, erklärt die Vorsitzende die Versammlung um

Uhr und

Minuten für beendet.

Der Vorsitzende übergibt mir weiters die Neufassung der Satzung des Vereins und ersucht mich Notar dieselbe dieser Urkunde beizulegen. Ich komme der Anfrage nach und lege demnach das genannte Dokument dieser Urkunde unter Buchstabe "B" bei.

Die Spesen vorliegender Urkunde gehen zu Lasten des Vereins.....
Gegenständliche Urkunde ist im Sinne des Art. 82, Absätze 3 und 5
des Kodex des Dritten Sektors (GvD 117/2017) von der Register-
und Stempelgebühr befreit.....

Der Erschienene verzichtet auf die Verlesung der Anlage und erklärt
über deren Inhalt bereits in Kenntnis zu sein.....
Vorliegende Urkunde wurde mit Computer von einer Person meines
Vertrauens geschrieben sowie eigenhändig von mir ergänzt. Sie be-
steht aus einem Bogen wovon drei ganze Seiten beschrieben
wurden und die vierte Seite bis hier und wurde von mir dem Er-
schienenen vorgelesen, welcher sie genehmigt.....
Unterzeichnet wird um achtzehn Uhr dreißig.....
Gezeichnet:.....
Mayr Georg.....
L.S. Gregor Gruber Notar.....

Anlage "A"

Urkund.Nr. 8876 Samm.Nr. 7673

Satzung Verein "Freiwillige Arbeitseinsätze KDS"

Artikel 1: Name und Sitz

Der Verein "Freiwillige Arbeitseinsätze" ist eine nicht gewinnorientierte Körperschaft des Dritten Sektors. Nach der Eintragung in die Sektion Andere Körperschaften des Dritten Sektors des Staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors RUNTS führt der Verein das entsprechende Kürzel KDS. Der Verein hat den Sitz in Bozen. Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt; er übt seine Tätigkeit auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen aus.

Artikel 2: Ziel & Zweck

Ziel und Zweck des Vereins ist es, freiwillige Arbeitseinsätze an bedürftige Bergbauern und andere bedürftige Zielgruppen in Südtirol zu vermitteln. Die freiwilligen Helfer sollen durch ihre aktive und ehrenamtliche Mitarbeit einen vertieften Einblick in das bäuerliche Leben erhalten. Die Auswahl der Einsatzorte erfolgt aufgrund fairer, transparenter und gleicher Behandlung. Diese Kriterien werden von der Vollversammlung verabschiedet. Alle von den Mitgliedern erbrachten Leistungen erfolgen ehrenamtlich, ebenso werden die Tätigkeiten der Personen, die in den unter Art. 5 angeführten Organen mitarbeiten, ehrenamtlich erbracht, mit Ausnahme jener Mitglieder des Kontrollorgans, welche die in Art. 2397, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen. Diese Haupttätigkeiten des Vereins sind von allgemeinem Interesse, im Sinne des Art. 5, Absatz 1 des GvD Nr. 117/2017. Den Mitgliedern und Freiwilligen gewährt der Verein den gesetzlich vorgesehenen Versicherungsschutz.

Der Verein verfolgt bürgerchaftliche, solidarische und gemeinnütze Zielsetzungen. Jeglicher Gewinnzweck direkter oder indirekter Natur ist ausgeschlossen.

Das Vermögen des Vereins und eventuelle Überschüsse dürfen nicht unter den Mitgliedern verteilt und müssen für die im Statut vorgesehenen Tätigkeiten verwendet werden, um die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu erreichen.

Artikel 2bis: Tätigkeiten

Für die Erreichung der Ziele und des Zweckes laut Art. 2 dieser Satzung und Art. 5 GvD 117/2017 ist der Verein, in folgenden Bereichen tätig:

- a) Sozialmaßnahmen und -dienste gemäß Artikel 1, Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 8. November 2000, Nr. 328 in geltender Fassung, sowie Maßnahmen, Dienste und Leistungen gemäß dem Gesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104 und dem Gesetz vom 22. Juni 2016, Nr. 112 in geltender Fassung;
- c) soziale und gesundheitliche Leistungen gemäß Dekret des

Präsidenten des Ministerrates vom 14. Februar 2001, veröffentlicht im Amtsblatt vom 6. Juni 2001, Nr. 129, in geltender Fassung;

f) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem gesetzvertretenden Dekret Nr. 42 vom 22. Januar 2004 und nachfolgenden Änderungen;

i) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Art. 5 GvD 117/2017;

s) soziale Landwirtschaft im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes Nr. 141 vom 18. August 2015 in geltender Fassung.

Der Verein kann laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors auch andere von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichende Aktivitäten unter der Voraussetzung durchführen, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Hauptvereinstätigkeit dienlich sind. Die Festlegung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Vorstand, der unter Beachtung etwaiger Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu diesem Thema verpflichtet ist, die Kriterien und Obergrenzen einzuhalten, die für die Ausübung solcher Tätigkeiten im genannten Kodex und in den Durchführungsbestimmungen zum Kodex festgelegt sind.

Artikel 3: Mitgliedschaft

Mitglied können Einzelpersonen und Organisationen sein, die bereit sind, sich im Sinn dieser Satzung für die Zielsetzung einzusetzen.

Die Organisationen werden durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter bzw. durch eine andere durch den Vorstand damit beauftragte Person vertreten.

Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Nichtaufnahme und der Ausschluss müssen begründet werden.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Vollversammlung festgelegt.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden erfolgen. Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder, die das Statut missachten, auszuschließen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der jährlichen Vollversammlung teilzunehmen und bei der Tätigkeit des Vereines im Sinne der unter Art. 2 definierten Ziele mitzuarbeiten.

Die Mitglieder haben das Recht, über alle Beschlüsse des Vorstandes des vorhergehenden Jahres auf der jeweiligen Vollversammlung informiert zu werden, können dazu Stellung nehmen, Abänderungsanträge stellen, das aktive und passive Wahlrecht ausüben und haben bei allen anfallenden Entscheidungen Stimmrecht. Sie können am Sitz des Vereins in die Bücher Einsicht nehmen lt. Art. 15 GvD 117/2017. Der Vorsitzende ermöglicht die Einsichtnahme innerhalb einer Frist von 30 (dreißig)

Tagen.

Artikel 4: Finanzierung und Vermögen

Die Finanzierung erfolgt durch:

- * Mitgliedsbeiträge,
- * Beiträge öffentlicher Institutionen,
- * Abschluss von Konventionen,
- * Spendengelder durch entsprechende zweckgebundene Eingänge auf die Spendenkonten des Bäuerlichen Notstandsfonds und der Caritas Diözese Bozen-Brixen,
- * weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017, die sekundär und instrumentell zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Haupttätigkeit sind,
- * Schenkungen und Erbschaften, sowie durch
- * Spendengelder.

Das Vermögen des Vereins besteht aus Reservefonds, eventuell weiteren Geldmitteln, sowie aus den mit Mitteln des Vereins gegebenenfalls erworbenen beweglichen und unbeweglichen Gütern.

Artikel 5: Organe

Es werden folgende Organe bestellt:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter,
- d) die Kassaprüfer und
- e) das Kontrollorgan, sofern gesetzlich vorgesehen.

Artikel 5a: Die Vollversammlung

Die Beschlussfähigkeit der ordentlichen Vollversammlung ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Wenn die ordentliche Vollversammlung nicht beschlussfähig ist, erfolgt eine zweite Einberufung. Die Beschlüsse derselben sind rechtskräftig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Die Entscheidungen der ordentlichen Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Zuständig für Satzungsänderungen sowie für die Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins ist die außerordentliche Vollversammlung. Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von 2/3 (zwei Drittel) der Mitglieder erforderlich.

Für die Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung ist die Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Viertel) der Mitglieder erforderlich.

Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt einmal im Jahr zur Genehmigung der Jahresabschlussrechnung. Die Einberufung muss darüber hinaus erfolgen, wenn dies 1/10 (ein Zehntel) der Mitglieder mit begründetem Antrag verlangt oder der Vorstand dies für erforderlich hält. Die Einberufung erfolgt mindestens 21 (einundzwanzig) Tage vor dem vorgesehenen Termin, an dem die

Vollversammlung stattfindet.

Der Vorsitzende leitet die Vollversammlung.

Die Vollversammlung der Mitglieder tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen. Die Vollversammlung wählt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die Mitglieder des Vorstandes und 2 (zwei) Kassaprüfer und ist auch zuständig für die Abwahl der Mitglieder der Vereinsorgane. Die Vollversammlung nimmt zu den Beschlüssen des Vorstandes Stellung, genehmigt die Jahresabschlussrechnung und den Haushaltsvoranschlag samt Tätigkeitsbericht, entlastet somit den Vorstand in Bezug auf den Rechenschaftsbericht und trifft alle außerordentlichen Entscheidungen.

Der Vollversammlung obliegt auch die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber, die Genehmigung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung und der Beschlussantrag zu allen anderen Fragen, für die laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Artikel 5b: Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 4 (vier) von der Vollversammlung für eine Amtszeit von 3 (drei) Jahren gewählten Mitglieder zusammen. Er ist zuständig für alle laufenden, ordentlichen Entscheidungen, die für die Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen des verabschiedeten Tätigkeitsprogramms notwendig sind. Er setzt sich entsprechend den Bedürfnissen der Programmabwicklung in regelmäßigen Abständen zusammen, mindestens jedoch 4 (vier) Mal jährlich und wird von dem Vorsitzenden, und in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet. Der Vorstand erstellt den Haushaltsvoranschlag samt Tätigkeitsbericht und legt der Vollversammlung die Jahresabschlussrechnung vor.

Artikel 5c: Die Vorsitzende

Der Vorsitzende wird von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Er beruft die Gremien ein und leitet sie. Er ist der rechtliche Vertreter des Vereins. Seine Stellvertretung wird ebenfalls von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und vertritt den Vorsitzenden in Falle seiner Abwesenheit.

Artikel 5d: Die Kassaprüfer

Die beiden Kassaprüfer werden von der Vollversammlung für die Dauer von jeweils 3 (drei) Jahren gewählt. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie prüfen den Haushaltsentwurf und die Jahresabrechnung.

Artikel 5e: Das Kontrollorgan

Das eventuelle Kontrollorgan wird von der Vollversammlung für die Dauer von jeweils 3 (drei) Jahren gewählt bzw. ernannt, sofern aufgrund der Bestimmungen des Art. 30 des Kodex des Dritten Sektors hierzu die Notwendigkeit besteht. Sofern die Schwellen laut Art. 31 des Kodex überschritten werden, wird das Revisionsorgan

für dieselbe Amtsdauer gewählt.

Das Kontrollorgan und das Revisionsorgan nehmen die vom Kodex des Dritten Sektors vorgegebenen Aufgaben wahr.

Die Vollversammlung entscheidet bei Ernennung, ob ein aus 1 (einer) oder 3 (drei) Personen bestehendes Kontrollorgan eingesetzt wird. Dessen Mitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

Artikel 6: Durchführung des Dienstes

Die Durchführung der Einsätze wird ausschließlich von Freiwilligen geleistet. Der Verein gewährt einerseits eine sorgfältige Auswahl der Einsatzstellen und andererseits eine gewissenhafte Zuteilung der Helfer an diese Stellen entsprechend den Kriterien laut Art. 2. Zum Schutz der Helfer wird eine Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung abgeschlossen.

Für die Abwicklung der Verwaltung und der Koordination der Freiwilligen Arbeitseinsätze kann gegen dokumentierte Aufwandsentschädigung eine der Mitgliedsorganisationen beauftragt werden. Für die Abwicklung dieses Dienstes ist das von der Vollversammlung genehmigte Tätigkeitsprogramm verbindlich. Alle Tätigkeiten, die nach außen gehen, müssen im Einvernehmen mit dem Vorstand des Vereins erfolgen.

Die Leistungen der Mitglieder müssen ehrenamtlich erbracht werden und die Ämter im Verein müssen ehrenamtlich ausgeübt werden.

Der Verein nimmt für die Ausübung seiner Tätigkeit im allgemeinen Interesse hauptsächlich die ehrenamtliche Tätigkeit der eigenen Mitglieder oder von Personen in Anspruch, die den Mitgliedsorganisationen angehören.

Der Verein kann Personal aufnehmen oder die Mitarbeit von selbständig Erwerbstätigen oder andere Leistungen in Anspruch nehmen, soweit dies für einen reibungslosen Arbeitsablauf oder zur Verbesserung oder Spezialisierung seines Dienstes erforderlich ist.

Artikel 7: Auflösung

Über die Auflösung befindet die außerordentliche Vollversammlung mit Zustimmung von 3/4 (drei Viertel) der Mitglieder. Das Vermögen geht in diesem Fall einer nicht gewinnorientierten ehrenamtlichen Organisation mit ähnlicher Zielsetzung oder einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zu, und zwar nach Einholung und unter Beachtung der Stellungnahme der dafür zuständigen Behörde.

Artikel 8: Verweis auf weitere Regelungen

Für alles, was nicht ausdrücklich in dieser Satzung geregelt ist, finden die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches Art. 14 ff. und des GvD Nr. 117/2017 Anwendung.

Gezeichnet:

Mayr Georg

L.S. Gregor Gruber Notar